

Merkblatt für die Abrechnung von Reisekosten bei Fortbildungsveranstaltungen

Rechtsgrundlage:

Bayerisches Reisekostengesetz (Bay RKG)
KMS vom 08.04.2003 Nr. III.7-5P4112-6.31 673
KMS vom 07.04.2004 Nr. III.7-5P4112-6.30 234
KMS vom 02.10.2006 Nr. III.6-5P4112-6.90 554

I. Abrechnungsmodalitäten

Die Reisekostenabrechnungen werden am Tag der Fortbildungsveranstaltung gesammelt und von der MB-Dienststelle dem Landesamt für Finanzen zugestellt.

Abrechnungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig ausgefüllt vorliegen, übermittelt der Antragsteller/die Antragstellerin mit einer Kopie der Teilnahmebescheinigung direkt an folgende Adressen:

Alle Bezirke außer Oberbayern

Landesamt für Finanzen
Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten
Postfach 612
91511 Ansbach

Oberbayern

Landesamt für Finanzen
AG 1 R1
Alexandrastr. 3
80538 München

II. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Die Anreise kann sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie auch mit dem privaten PKW erfolgen.

1. Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Fahrtkosten können bis zur Höhe der Fahrtkosten der zweiten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden, jedoch nur von dem Ort (Dienstort oder Wohnort) aus, der näher am Ausbildungsort liegt.

Bei allen Fortbildungs- und Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist der günstigste Tarif zu wählen (z.B. Sparangebote, ggf. Bahncard). Sofern die Fahrten mit der Deutschen Bahn AG durchgeführt werden, muss zumindest der **Großkundenrabatt (Kundennummer 7102302)** des Staatsministeriums in Anspruch genommen werden.

2. Anreise mit dem privaten Fahrzeug

Für Fortbildungsreisen mit dem eigenen Fahrzeug werden 50 % der „kleinen Wegstreckenentschädigung“ (Art. 6 Abs. 6 BayRKG) erstattet.

Liegen für die Benutzung des Fahrzeugs keine triftigen Gründe vor, sind dies 0,125 € je Kilometer. Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit dem eigenen Fahrzeug zurückgelegt werden, sind dies 0,175 € je Kilometer.

Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 und 3 BayRKG wird im Rahmen des Art. 24 Abs. 1 BayRKG in Höhe von 75 Prozent gewährt.

Triftige Gründe sind:

- wenn der Lehrgangsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nicht zeitgerecht erreicht werden kann (Verlassen der Wohnung wesentlich vor 6:00 Uhr),
- wenn der Kraftfahrzeughalter mindestens einen weiteren Lehrgangsteilnehmer mitnimmt (Angabe der Namen der mitgenommenen Personen sind erforderlich),
- wenn der Lehrgangsteilnehmer mindestens 50 % erwerbsgemindert ist (Gehbehinderung),
- wenn schweres oder sperriges Gepäck mitgenommen werden muss,
- wenn eine wesentliche Arbeitszeiterparnis eintritt (insgesamt mindestens 2 Stunden für Hin- und Rückfahrt).